

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Fuhse für das Gebiet der Stadt Salzgitter

Aufgrund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und des § 115 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils aktuellen Fassung wird verordnet:

§ 1 Überschwemmungsgebiet

(1) Für die Fuhse im Gebiet der Stadt Salzgitter wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemarkungen Heerte, Gebhardshagen, Lobmachersen, Barum, Flachstökheim, Reppner, Bruchmachersen, Salder und Lebenstedt.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebiets ergeben sich aus sechs Karten im Maßstab 1: 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

(3) Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Salzgitter kostenlos eingesehen werden. Eine Einsichtnahme ist auch auf der Seite der Stadt Salzgitter im Internet (www.salzgitter.de) möglich.

§ 2 Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG sowie des NWG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Bestandsschutz

(1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

(2) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 78 Abs. 4 WHG und § 116 NWG bleibt unberührt.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig vom 21.03.1974 über die Feststellung eines Überschwemmungsgebiets für die Fuhse und die Regelungen des Gesetzes über die Freihaltung des Überschwemmungsgebiets der Wasserläufe vom 10.11.1921 (Gesetz- und Verordnungssammlung Nr. 107) hinsichtlich der Fuhse im Bereich der Stadt Salzgitter außer Kraft.

Salzgitter, 27.11.2013

Stadt Salzgitter
Der Oberbürgermeister

Frank Klingebiel